

Film-Oberprüfstelle Berlin, den 23. Dezember 1921.
B.261.21.



Niederschrift.

betreffend den Bildstreifen

"Merista, die Tänzerin"

Zur Verhandlung über den Bildstreifen "Merista, die Tänzerin" waren erschienen:

Oberregierungsrat Bulcke als Vorsitzender.

Frl. Duchnowsky (Filmindustrie)

Dr. Mahn (Kunst und Literatur)

Dr. v. Erdberg und Diakon Weigt } Volkswohlfahrt als Beisitzer.

Die Beschwerde war seitens zweier Beisitzer eingelegt, Kuratus Wienken und Pastor Steinweg, die in Person erschienen waren. Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben. Für die Firma war erschienen, deren Gesellschafterin Frau Heidenheim. Die Beschwerdeführer begründeten ihre Beschwerde. Frau Heidenheim beantragte die Zurückweisung der Beschwerde.

Es wurde folgende

Entscheidung

verkündet:

Die Beschwerde wird mit folgender Massgabe zurückgewiesen: In dem Bildstreifen darf kein Bild gezeigt werden, in welchem der Papst Alexander VI. dargestellt wird. Es sind danach folgende Teile verboten:

In Akt II die Titel 19-20 mit Ausnahme von Titel 16, darstellend die Verhandlungen des Papstes mit Cesare Borgia und ein geistliches Gericht, das der Papst leitet. Länge 122 m. In Akt III der Titel 3 und das darauf folgende Bild auf dem Cesare Borgia mit dem Papst verhandelt- Länge 15 m. In Akt V die Titel 22,23, und 24 in denen Lucretia den Papst um die Rettung ihres Liebhabers bittet, Länge 31. Die Vertreterin der Firma überreichte die von ihr gemachten Ausschnitte.

Ausschnitte.

Entscheidungsgründe.

Der Inhalt des Bildstreifens, die Liebesbeziehungen Cesare Borgia zu einer Tänzerin, ist hinsichtlich der Wirkung, die die Darstellung beabsichtigt und auch ausübt unbeachtlich, denn der Bildstreifen bemüht sich, einen Einblick in die Sitten und Kulturgeschichte Roms aus dem 15. Jahrhundert zu geben, jenem Zeitalter, das man als Renaissance bezeichnet. Die Vorbilder für diese Bemühungen, Gemälde und Plastiken aus dieser Zeit, das Werk Gobineau's "Renaissance", der Roman von Merezhkowski "Leonardi da Vinci Die Novelle von Conrad Ferdinand Meyer "Angela Borgia" sind, obwohl die Fabel der Handlung freie Erfindung ist, unverkennbar. Wenn die Ansicht, solche sitten- und kulturgeschichtlichen Bilder zugeben, auch nicht voll erreicht ist, denn die grosse kunstfördernde Bedeutung des päpstlichen Roms aus diesem Zeitalter wird kaum berührt, so enthält der Bildstreifen dennoch hohe künstlerische und kulturelle Werte, denen sich auch der ungebildete Beschauer nicht wird entziehen können. Ebensowenig wie die Darstellung von Unsitte, in weiteren Sinne gefasst, (Treubruch, Lüge, Niedrigkeit der Gesinnung) nicht in jedem Falle entsittlichend zu wirken braucht, wird auch die Darstellung von Roheiten nicht immer als verrohend im Sinne des Lichtspielsgesetzes bezeichnet werden können. Die Beschwerdeführer haben die Zulassung des Bildstreifens unter anderem auch deswegen beanstandet, weil durch die hier gegebene Darstellung von Mord, Giftmord und anderen Verbrechen eine solche verrohende Wirkung erwartet werden könnte. Die Darstellung solcher Handlungen ist aber nicht entscheidend, sondern die Wirkung einer solchen Darstellung. Da im vorliegenden Falle festgestellt werden konnte, dass diese Wirkung eine rein künstlerische ist, nämlich die Freude am schönen Bild, und eine kulturelle, nämlich

nämlich die Erziehung ~~des~~ geschichtlichen Verständnis, kann nach Feststellung der Oberprüfstelle die Gefahr einer verrohenden Wirkung als ausgeschlossen gelten.

Die Beschwerdeführer haben auch aus anderen Gründen die Zulassung des Bildstreifens beanstandet: die Darstellung des Papstes Alexander VI. sei geeignet, das religiöse Empfinden weiter Kreise, nämlich der katholischen Kreise Deutschlands zu verletzen. Dass Alexander VI. ein unwürdiger Papst gewesen sei, würde auch von katholischen Kreisen nicht bestritten. Es sei auch zuzugeben, dass der Bildstreifen mit grösster Zurückhaltung den ruchlosen Charakter dieses Papstes geschildert haben. Immerhin aber bleibe für den Beschauer erkennbar, dass er ein Mitwisser der verbrecherischen Handlungen des Cesare Borgia sei, diese Handlungen auch begünstige und zu vertuschen suche. Die katholische Kirche betrachte sich und ihre Mitglieder als eine grosse Familie, für die jede Einrichtung und jede Gestalt ihres Glaubens ein zeitloser und mit ganz besonderem Feingefühl empfundener Gegenstand der Verehrung sei. Dieses Feingefühl aller katholischen Kreise, auch der gebildeten, würde durch eine solche Darstellung verletzt.

Dieser Teil der Beschwerde erschien begründet. Die Oberprüfstelle glaubte ihr unbedenklich stattgeben zu dürfen, da durch die Entfernung dieser Darstellung weder der Sinn und der Zusammenhang des Bildstreifens gestört, oder die künstlerische und kulturelle Wirkung des Bildstreifens beeinträchtigt wird. Dass die Verletzung des religiösen Empfindens in dem vorliegenden Falle aufgehoben oder ausgeglichen werden könnte durch den Gegenwert künstlerischer Leistung, glaubte die Oberprüfstelle nicht annehmen zu dürfen. Wenn tatsächlich unterstellt wird, dass das religiöse Empfinden der Katholiken mit einem besonderen Feingefühl ausgestattet ist, so wird dies Feingefühl auch immer dann verletzt werden können, wenn es sehr wohl Begleitumstände

Begleitumstände künstlerischer oder kultureller Art wahrnimmt. Indes legt die Oberprüfstelle auf die Feststellung Wert, dass sie eine Verletzung des religiösen Empfindens auf Seiten der katholischen Volksgenossen nur insoweit als vorliegend erachten kann, als in einem Bildstreifen ein unwürdiger Gegenstand ihrer Verehrung, das unwürdige Verhalten eines solchen Gegenstandes oder ein solcher Gegenstand in unwürdiger Form, nicht aber ein solcher Gegenstand überhaupt dargestellt wird.

Die Beschwerdeführer wünschten schliesslich die Entfernung einer Darstellung, als ebenfalls das religiöse Empfinden verletzend, folgenden Inhalts: Um seine Geliebte dazu zu zwingen, jede Beziehung zu einem anderen Liebhaber abzubrechen, lässt Cesare Borgia die Geliebte vor einem Hausaltar und vor dem Kreuz einen Eid zu schwören. Die Kammer war der Ansicht, dass durch diese Darstellung ein religiöses Empfinden nicht verletzt werden könnte. Denn wenn Cesare Borgia, dargestellt als Wüstling, Mörder, gewissenlosester Verbrecher, gerade dieses Mittel zu seinem Zwange wählt, so soll damitargetan werden, dass die Heiligkeit des Eides selbst von diesem Auswurf geächtet wird.

gez. Bulcke .

Leiter der Film-Oberprüfstelle.